

Des Andern Tractats. 511

Hämmern vnd schmieden lassen / vnd der gemeine Regulus keine Schmeidigkeit hat; so wird keiner sagen können / daß der gemeine Regulus vor das rechte Bley des Antimonii zu achten sey / er würde dann dahin zuvor gebracht / daß er sich gleich dem gemeinen Bley hämmern vnd schlagen lasse.

Geschluß.

Diß sey auff diß mahl genung von der mannigfaltigen bereitung des Antimonii; zur Kunst vnd Transmutation der Metallen dienstlich. Es lese aber einer alles zuvor mit Verstande / ehe er darvon ein Urtheil fällen wil / Dann wer ein Urtheil ohne Ursache vnd ohne Verstand fället / den wird es selber treffen / vnd nicht zum besten geraten.

F I N I S.